

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 19.06.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 19.06.2018 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Alt Bukow der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

gestrichen wird § 17 Reihengrabstätten

ersetzt wird § 19 Urnengrabstätten, Absatz 6:

- (6) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage an der Stele. Diese besteht aus einzelnen mit Kieselsteinen bedeckten Feldern, welche in Raster von 50 x 50 cm aufgeteilt sind und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Beisetzung werden die zuvor entfernten Kieselsteine wieder aufgebracht. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührensatzung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten. Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Stele festgehalten. Die Namensnennung ist freiwillig und erfolgt im Auftrag des Nutzungsberechtigten. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert. Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage Rotbuche. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 50 x 50 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wiedereingesetzt. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührensatzung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert. Die Beisetzung erfolgt ohne Namensnennung. Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage am Holzkreuz. Diese besteht aus einzelnen mit Kieselsteinen bedeckten Feldern, welche in Raster von 50 x 50 cm aufgeteilt sind und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Beisetzung werden die zuvor entfernten Kieselsteine wieder aufgebracht. Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührensatzung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten. Die Namen der

Verstorbenen sind an einem in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Holzkreuz festgehalten. Eine anonyme Beisetzung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert. Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 19.06.2018 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow am 15.07.2026.



.....
(Unterschrift)

Daniel Zastron
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Unterschrift)

Ulrich Timm
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am *17. August 2026*